

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 29. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2022)

zum Thema:

Mögliche Novellierung des § 64 StGB – Folgen für die Berliner Justiz

und **Antwort** vom 12. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12412

vom 29. Juni 2022

über Mögliche Novellierung des § 64 StGB – Folgen für die Berliner Justiz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitete Novellierung des § 64 StGB, d.h., den Tatbestand auf die Unterbringung von wirklich Behandlungsbedürftigen und behandlungsfähigen Straftätern zu verengen?

2. Wie hat sich das Land Berlin innerhalb der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu dem Vorschlag der möglichen Novellierung des § 64 StGB positioniert?

Zu 1 und 2.:

Der Hintergrund, der zur Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe führte, war der einstimmig gefasste Beschluss der 92. Gesundheitsministerkonferenz (6. Umlaufbeschluss vom 13. Juni 2019), gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Justizressorts über eine Reform des § 64 StGB zu beraten. In diesem Beschluss, dem alle Länder (auch das Land Berlin) als Antragsteller beitraten, wurde das seinerzeitige Vorsitzland der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) gebeten, dem Vorsitzland der Justizministerkonferenz

(JuMiKo) die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vorzuschlagen. Bereits in diesem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass der Anteil der Patientinnen und Patienten, bei denen die Maßregel aufgrund fehlender Erfolgsaussichten erledigt werden muss, in den letzten Jahren deutlich gestiegen und die „Erledigerquote“ mit 40 bis 70 Prozent sehr hoch sei. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass sich nicht nur die Anzahl der Patientinnen und Patienten, sondern auch die Struktur der Klientel geändert habe. So würden dem Maßregelvollzug in nicht unerheblichem Umfang Patientinnen und Patienten zugewiesen, bei denen keine eindeutige Abhängigkeitserkrankung vorliege, sondern eher ein missbräuchlicher Drogenkonsum als Teil eines delinquenten Lebenswandels.

Die seinerzeitige Vorsitzende der 90. Justizministerkonferenz hat in ihrem Schreiben vom 30.12.2019 an die seinerzeitige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz die im Ergebnis übereinstimmende Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister aller Länder mitgeteilt, sich dem Wunsch der Gesundheitsministerkonferenz, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Prüfung eines Reformbedarfs der Vorgaben für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zu bilden, nicht zu verschließen. Auch teilte sie mit, dass zahlreiche Rückmeldungen auch dahingingen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine solche Arbeitsgruppe entsenden zu wollen; zum Teil wurden bereits konkrete Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreise der Justizministerien der Länder benannt. Im gleichen Schreiben bat sie die Bundesministerin der Justiz jedoch, den Vorsitz der Arbeitsgruppe in ihren Geschäftsbereich zu übernehmen.

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 6. Juli 2020 wurde um Mitteilung gebeten, welche Landesministerien sich an einer gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe von GKM und JuMiKo zur Prüfung eines Novellierungsbedarfs bei den Regelungen zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) beteiligen werden und um Benennung etwaiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Einladung zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe erfolgte mit Schreiben des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz vom 1.10.2020 unter dem Hinweis, dass die Leitung der Arbeitsgruppe durch das BMJV sowie durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg und durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen wurde.

Zum näheren Verlauf und zu den Teilnehmenden der Arbeitsgruppe darf auf den auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz eingestellten Bericht der Arbeitsgruppe verwiesen werden.

Ziel der Reform ist es, eine stärkere Fokussierung der Unterbringung auf wirklich Behandlungsbedürftige und behandlungsfähige Straftäterinnen und Straftäter zu erreichen und so zur Entlastung der Entziehungsanstalten – zumindest im Sinne eines Abbremsens des langjährigen Anstiegs der Unterbringungszahlen – beizutragen. Erreicht werden soll dies unter anderem, indem die Anordnungsvoraussetzungen nach § 64 StGB in mehrfacher Hinsicht enger gefasst werden und der regelmäßige Zeitpunkt einer Reststrafaussetzung an den bei der reinen Strafvollstreckung üblichen Zweidrittelzeitpunkt angepasst wird.

3. Mit wie vielen zusätzlichen Gefangenen rechnet der Senat in den Justizvollzugsanstalten, wenn die vorgeschlagene Novellierung des § 64 StGB in Kraft tritt? Es wird um eine detaillierte Aufstellung gebeten

Zu 3. teilt die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung zuständigkeits- halber mit:

„In welchem Ausmaß sich die vorgesehene Novellierung des § 64 Strafgesetzbuch (StGB) auf die Gefangenenpopulation mit einer Suchtmittelproblematik im Strafvollzug auswirken wird, kann derzeit nicht seriös prognostiziert werden. Denn auch zukünftig wird jeder Einzelfall durch Gerichte entschieden werden und es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit sich die Spruchpraxis ändern wird. Tendenziell ist aber zu erwarten, dass sich bei engeren tatbestandlichen Voraussetzungen des § 64 StGB die Zahl der Unterbringungen im Maßregelvollzug verringern und die im Justizvollzug erhöhen wird.“

4. Sieht der Senat konkreten Handlungsbedarf, um die Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten auch nach der Novellierung des § 64 StGB sicherzustellen? Wenn ja, welche Maßnahmen plant der Senat?

Zu 4. teilt die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung zuständigkeits- halber mit:

„Mit einer größeren Zahl von Inhaftierten mit einer stoffgebundenen Suchtproblematik geht ein Anstieg des Betreuungs-, Beratungs- und Behandlungsbedarfes einher. Die inso- weit bereits bestehenden Kapazitäten müssen und werden ggf. ausgebaut werden.“

Berlin, den 12. Juli 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung